

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.12.2021
Fe/Sü

RS 98-2021

Kurzarbeitergeld: Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht - FAQ der BDA aktualisiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverlV) am 6. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (Anlage 1 – als Lesefassung). Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Damit gelten bis 31. März 2022 insbesondere folgende Erleichterungen:

- verringertes Mindestfordernis von 10 %,
- kein Erfordernis des Aufbaus von Minusstunden,
- Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit,
- pauschale Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % sowie die
- verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten, längstens bis 31. März 2022.

Bitte beachten Sie, dass die in § 421c SGB III geregelten Sonderregelungen zur Kurzarbeit hingegen nicht verlängert wurden und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ersatzlos auslaufen. Dies hat zur Folge, dass:

1. die in § 421c Abs. 2 SGB III geregelten erhöhten Kug-Sätze (70/77 % ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat) zum 31. Dezember 2021 auslaufen. Ab 1. Januar 2022 gelten wieder ausschließlich die normalen Kug-Sätze in Höhe von 60/67 % und
2. ab 1. Januar 2022 wieder eine Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer während des Kug-Bezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt erfolgt.

Zudem hat das Bundesarbeitsgericht zur Frage der Berücksichtigung der Kurzarbeit bei der Urlaubsberechnung geurteilt. Es hat mit Urteil vom 30. November 2021 (2 AZR 225/21) entschieden, dass Urlaub beim Vorliegen von Kurzarbeit „Null“ anteilig gekürzt werden kann. Jedenfalls für Zeiträume, in denen Arbeitnehmer aufgrund konjunktureller Kurzarbeit „Null“ keine Arbeitspflicht haben, können Arbeitgeber den jährlichen Urlaubsanspruch anteilig kürzen (hierzu informierten wir mit unserem Rundschreiben RS 96-2021 vom 02.12.2021).

Die BDA hat ihre FAQs zum Kurzarbeitergeld entsprechend aktualisiert (Anlage 2). Die Änderungen wurden mit einer Gelbmarkierung hervorgehoben. Zur Befristung der Kug-Sonderregelungen beachten Sie bitte auch die aktualisierte Übersicht auf der letzten Seite (dort Anlage 1) in dem FAQ-Papier.

Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 98-2021) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team